

2.4 Jugendwohnheime, Berufsinternate, Berufsbildungswerke

- Jugendwohnheime nach § 13 Abs. 3 SGB VIII i.V. mit § 45 SGB VIII
- Berufsinternate und Berufsbildungswerke nach § 45 SGB VIII

Vorbemerkung

Jugendwohnheime, Berufsinternate und Berufsbildungswerke bieten **Unterkunft** an und sind dann betriebsverpflichtet, wenn nicht nur Volljährige, sondern auch **Minderjährige** aufgenommen werden (§ 45 SGB VIII).

In **Jugendwohnheimen** werden zusätzlich zur Unterkunftsgewährung sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten. Dabei werden unter der Überschrift „**Jugendsozialarbeit**“ **schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration** gefördert. Zum Teil werden - sozialpädagogisch begleitete - Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unmittelbar vom Träger durchgeführt. Diese sollen den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen entsprechen.

In Orientierung an den Inhalten des Rahmenvertrags II NRW* werden Aussagen zur „Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs.3 SGB VIII“ getroffen. „**Ziel** des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens ist es, junge Menschen durch die Stärkung ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung zu befähigen, durch die Teilnahme an geeigneten schulischen oder beruflichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen die Möglichkeiten zur Partizipation an allen Gesellschaftsbereichen zu erschließen und die gesellschaftliche Integration zu erreichen.“ *

Einrichtungsarten

- Offene Jugend- /Lehrlingswohnheime (keine Festlegung in Bezug auf die Ausbildungsstätte, den Betrieb, die Art der Ausbildung etc.)
- Überbetriebliche Berufsinternate mit überregionaler bzw. bundesweiter Belegung (ausbildungsbezogen)
- Kombinationsformen von Jugendsozialarbeit und einer HzE-Gruppe „unter einem Dach“ mit räumlicher Trennung, eigenständigen Teams und eigenen sozialpädagogischen Konzepten und Entgelten
- Der Rahmenvertrag II NRW* erweitert die möglichen Formen auf
- sozialpädagogische Wohngemeinschaften für junge Menschen
- sozialpädagogisches Einzelwohnen und
- neue Formen des sozialpädagogischen Einzelwohnens.

Im Rheinland liegt die Einrichtungsgröße derzeit zwischen 15 und 240 Plätzen.

* Rahmenvertrag II NRW, Stand: 06.12.2006 (Laufzeit bis zum 31.12.2012)

Die **Verweildauer** in der Einrichtung beträgt:

- bis zu 3 ½ Jahren im Rahmen einer Ausbildung
(in der Regel nicht am Wohnort des jungen Menschen)
- bis zu 6 Wochen im überbetrieblichen und überregionalen Berufsschulblock
(z. B. Glasfachschnitzschule, Bauhandwerk)

Die **Zielgruppe** der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen von 14 bis 27 Jahren, die

- „eine berufliche Orientierungsphase durchlaufen,
- sich in Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden,
- eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen,
- eine berufliche Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme absolvieren,
- zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform benötigen,
- als Migranten besonderer Integrationshilfen bedürfen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen,
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen besondere Angebote und Hilfen brauchen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen*“.

Die Aufnahme von 14 bis 27-Jährigen ist der Regelfall. In den Einrichtungen außerhalb der Jugendsozialarbeit gibt es gelegentlich auch ältere Personen.

- Hilfen zur Erziehung
Jugendwohnheime nehmen in seltenen Fällen junge Menschen der Erziehungshilfe als Ausnahmeregelung auf.

Rahmenbedingungen

Konzept:

In der **Konzeption** sind Art der Einrichtung, Zielgruppe, pädagogische Arbeit, Partizipationsstrukturen und Beschwerdemanagement sowie personelle, räumliche und organisatorische Grundlagen zu beschreiben.

Für die Bewohner und Bewohnerinnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII werden individuelle **Förderpläne** (anstatt der „Hilfepäne“ der Erziehungshilfe) erstellt.

Personal:

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts eingesetzt.

Anerkennung von berufsbegleitenden pädagogischen Erst- und Zweitausbildungen siehe Arbeitshilfe 2.12 (Fachkräftegebot) des Landesjugendamts.

Die **Betreuungsdichte** im pädagogischen Bereich wird im Rahmenvertrag II NRW* von 1:10 bis 1:15 beschrieben.

* Rahmenvertrag II NRW, Stand: 06.12.2006 (Laufzeit bis zum 31.12.2012)

Die erforderlichen Personalstellen richten sich nach den Betreuungszeiten der Minderjährigen außerhalb der Unterrichtszeiten. Eine Vertretungsregelung ist sicherzustellen.

Die Festlegung des Betreuungsschlüssels erfolgt anhand von Ferien- und sonstigen Schließungszeiten (z.B. Wochenenden).

Die Anzahl der notwendigen pädagogischen Fachkräfte (einschließlich Nachtbereitschaften, Wochenendbetreuung) ergibt sich aus der Konzeption, der Platzzahl, den Betreuungszeiten und den Räumlichkeiten und ist dem LVR-Landesjugendamt im Einzelfall darzustellen.

In Bezug auf die Spannbreite der Betreuungsdichte sollten Kriterien zur Konkretisierung benannt werden. Diese können z.B. sein:

- je mehr Minderjährige in der Einrichtung wohnen, desto höher sollte die Betreuungsdichte sein,
- je schwieriger die Klientel ist, desto höher ist die Betreuungsdichte anzusetzen,
- weitere Kriterien zur Personalbesetzungen können die Einrichtungsgröße und die Verweildauer der Minderjährigen sein

Räumlichkeiten:

Es gibt in der Regel Einzel-, höchstens aber Doppelzimmer. Es müssen entsprechende unmittelbare Zugänge zu sanitärer Versorgung vorhanden sein. Ausreichende Gruppen- und Freizeiträume (TV, Sport, Werkräume, Internetzugang) sind gut erreichbar vorzuhalten.

Insbesondere wird ein zeitgerechtes Jugendwohnen durch Gruppenwohnformen und Verpflegungsmöglichkeiten zur Verselbstständigung angeboten.

Hilfen zur Erziehung im Jugendwohnheim

Sollte(n) in einem Jugendwohnheim Jugendliche/junge Erwachsene in Gruppenform im Rahmen der **Hilfen zur Erziehung** (HzE) betreut werden, gelten dafür die Rahmenbedingungen der Erziehungshilfe in vollem Umfang (siehe: Rahmenvertrag I NRW*)

Leistungsvereinbarungen und Kostenregulierungen durch

- Entgeltvereinbarungen mit den Jugendämtern vor Ort (bzw. den belegenden Jugendämtern des Herkunftsortes)
- Kostenregelungen mit den örtlichen Sozialämtern
- Kostenregelungen mit der ARGE
- Kostenregelungen mit den Belegern (z. B. Ausbildungsbetriebe von Handwerk und Wirtschaft bei den Berufsinternaten)
- je nach Zielgruppe
- individuelle Förderung, ggf. nach BAFöG

Stand: 27.03.2018

* Rahmenvertrag II NRW, Stand: 06.12.2006 (Laufzeit bis zum 31.12.2012)